

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBL. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 24. September 2009 die nachstehende

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2004

beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs.3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

die Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 500.000,-- im Einzelfall, mit der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 800.000,--im Einzelfall.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 28.09.2009
Der Magistrat der Stadt Bad König


Veith, Bürgermeister